

## Eine Hinwendung zur kirchlichen Tradition

Professor Dr. Matthias Pulte betrachtete in seiner Antrittsvorlesung die Gesetzgebung Papst Benedikt XVI.

Über die theologischen und kirchenrechtlichen Tendenzen des Pontifikats von Papst Benedikt XVI. gibt es unterschiedliche Auslegungen. Manche Zungen unterstellen ihm, einer rückwärts gewandten, vorkonziliären Theologie zu folgen. Davon könne jedoch keine Rede sein, stellte der Kölner Diakon Professor Dr. Matthias Pulte in seiner Antrittsvorlesung als neuer Professor für Kirchenrecht an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz fest. Darin ging er den Tendenzen in der Gesetzgebung des Heiligen Vaters auf den Grund. Diese sei „gekennzeichnet durch eine Hinwendung zur Tradition“. Der Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht, der dem Erzbischöflichen Offizialat in Köln als Diözesanrichter verbunden bleibt, untersuchte dafür einige päpstliche Dokumente zur Liturgie, zu Änderungen im kirchlichen Gesetzbuch und zur Ökumene mit der Anglikanischen Kirche.

### Eine Ritus-Gemeinschaft

Mit dem Motu Proprio „Summorum Pontificum“ über die römische Liturgie vom 7. Juli 2009 erlaubte Papst Benedikt XVI. den uneingeschränkten Gebrauch der Liturgie nach dem Missale Papst Pius V. von 1570. Damit ordnete er das Verhältnis von aktueller und alter Liturgie insofern neu, dass er erklärte, der „römische Ritus sei ein einziger Ritus in verschiedenen Gebräuchen“. Der Begriff „Ritus“ bezeichnet im Sinne des kanonischen Rechts „über den liturgischen Bereich hinaus das geistig-geistliche und kirchenrechtliche Erbgut - patrimonium - einer bestimmten Gemeinschaft“, so Pulte, der ergänzte: „Im katholischen Verständnis bezeichnet ein Ritus also eine bestimmte Gemeinschaft, die, hierarchisch geordnet, dieses eigene Patrimonium bewahrt. Auf diese Weise gehören zur katholischen Weltkirche 22 verschiedene Riten mit elf unterschiedlichen



Kardinal Karl Lehmann begrüßt den Kölner Diakon Professor Dr. Matthias Pulte als neuen Kirchenrechtler an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz. (Foto: Raspels)

Liturgien.“ Übertragen auf das Motu Proprio „Summorum Pontificum“ bedeutet dies, dass es sich bei der Wiedereinführung der Liturgieform von 1962 nicht „um die Gründung einer neuen Teilkirche für Traditionalisten“ handele. „Vielmehr geht es hier um zwei unterschiedliche Weisen der Feier der Heilsgeheimnisse innerhalb derselben hierarchischen und geistig-geistlichen Struktur.“

In kanonistischer - kirchenrechtlicher - Perspektive ist der Begriff „usus / Gebrauch“ unbestimmt. Sind beide Gebräuche gleichberechtigt?, fragte Professor Pulte. Es sei wohl nicht verfehlt, das Verhältnis der beiden Formen bei prinzipieller Gleichrangigkeit „aus pastoraler Perspektive dennoch zugunsten eines Vorrangs der Form von 1970 auszulegen“. Nur bräuche es auf Seiten des Zelebranten keiner gesonderten Erlaubnis mehr.

Hinsichtlich der älteren Liturgieform bescheinigt Papst Benedikt XVI., dass sie niemals abgeschafft worden sei. Dazu nutzt er die kirchenrechtlich sprachliche Vielfalt der deutschen Worte „abschaffen“ und „aufheben“. Im Lateinischen wird dies als „derogatio“ wie auch als „abrogatio“ bezeichnet. Mit letzterem werde die „vollständige Aufhebung eines oder mehrerer Gesetze“ bezeichnet. Wenn Papst Paul VI. 1969 erklärte, die alte liturgische Form sei „derogiert“ wor-

den, kann Papst Benedikt feststellen, dass sie niemals „abrogiert“ worden sei.

Zum Motu Proprio hält Pulte, der in Bonn-Bad Godesberg als Diakon tätig bleibt, fest: „Summorum Pontificum ist vor allem in rechtssystematischer Hinsicht bedeutsam. Es führt einen generellen Systemwechsel ein, weil nunmehr eine generelle Erlaubnis zur Feier der Liturgie nach dem Ritus von 1962 an die Stelle einer Einzelerlaubnis tritt und damit tatsächlich die Grenzen zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Ritus in der lateinischen Kirche fließend werden. Obes gelungen ist, mit den Mitteln des Kirchenrechts ein Instrument zur Entspannung zwischen Traditionalisten und den übrigen Gläubigen in der Weltkirche zu schaffen, bleibt noch offen.“

### Weihe- und Eherecht

Mit dem Motu Proprio „Omnium in mentem“ änderte Papst Benedikt XVI. in bislang umfassendster Weise das kirchliche Gesetzbuch von 1983. Das Dokument regelt zwei nicht zusammenhängende Rechtsmaterien zum kirchlichen Eherecht und zur Weihe des Diakons. Zum Eherecht erklärt es, dass „alle Katholiken, die nicht kirchlich heiraten, keine kirchenrechtlich gültige Ehe eingehen. Das gelte auch für die aus

der Kirche ausgetretenen Katholiken“, so Pulte. Mit dieser Position einer „Formpflicht“ übernimmt der Heilige Vater wieder die Rechtsauffassung, die im Kirchenrecht von 1917 bis 1983 herrschend war, die nun wieder gilt. Ist „mit der Wiedereinführung der Formpflicht nur eine Klarstellung beabsichtigt“, fragt Professor Pulte, oder mache das Dokument vielleicht doch wenigstens mittelbar die vorkonziliäre Ekklesiologie wieder zum Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung?

Bezüglich des Weherechts bei den Diakonen stellt „Omnium in mentem“ fest, dass Diakone nicht „in Persona Christi capitis“ handeln. Ist das, so Pulte, „ein Rückfall in die Zeit des Kirchenrechts von 1917 und doch letztlich zum Gefallen der Piusbrüder erfolgt“? Hier sieht der Kirchenrechtler eindeutig den Tatbestand der „Rechtsklärung“ erfüllt. Es werde die Ämterlehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Katechismus der Katholischen Kirche berücksichtigt. Das sei „kanonistisch konsequent“.

Mit der Apostolischen Konstitution „Anglicanorum Coetibus“ öffnet der Heilige Vater Angehörigen der englischen Kirche die Möglichkeit der Rückkehr in die römisch-katholische Kirche als ein neuer 23. Ritus. Dies sei kein Rückfall in eine vorkonziliäre „Rückkehrökumene“, sondern entspreche dem Wunsch der Gläubigen. Parallelen zu einer möglichen Einigung mit der Piusbruderschaft dürften jedoch nicht gezogen werden.

Insgesamt stellt Professor Pulte fest, dass sich Papst Benedikt XVI. die „Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zum Ziel“ gesetzt hat. Dazu nutze er auch die juristischen Möglichkeiten. Gegen andere in der Öffentlichkeit vorgetragene Positionen bleibe jedoch festzuhalten, „dass sich der Papst auf diesem Weg nicht substanziell von den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils löst“.

BERNHARD RASPELS